



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse –
Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

01 Hebammen- und Entbindungspfleger 60€

02 werdende Hebammen 60€

03 Fördernde Mitglieder mindestens 60€

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Von den Beitragsklassen 01 – 03 ermäßigte Beiträge, müssen schriftlich begründet beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 – 03 in ermäßigter Form.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres per Überweisung fällig.
5. Bei der 1. Mahnung werden Mahngebühren von 5€ pro Mahnung erhoben bei der 2. Mahnung 10 €.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.